



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Schlossbergschule“ und wird im Folgenden kurz „Verein“ genannt. Sitz des Vereins ist 64625 Bensheim-Auerbach, Schlossstraße 15 (Schlossbergschule). Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Schlossbergschule, Grundschule des Kreises Bergstraße in Bensheim-Auerbach, im Interesse einer Verbesserung der Klassen- und Lernsituation der Schüler durch -

a) Aufbringung und Verwendung finanzieller Mittel im Rahmen der Möglichkeiten zur Ergänzung des nach dem jeweiligen aktuellen Hessischen Schulgesetz möglichen Unterrichtsangebotes, zur Anschaffung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Sachmittel und zur Verbesserung der personellen Situation der Schule, und durch -

b) Beratung und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen.

2. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur in dem in Abs. 1a) und 1b) festgelegten Rahmen erfolgen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist nur zum Ende des Schuljahres möglich und muss spätestens 8 Wochen vor Ende des Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassenwart/in
- e) einem/einer Beisitzer/in.

Die Position c) Schriftführer/in und e) Beisitzer/in können unbesetzt bleiben, wenn sich bei der Mitgliederversammlung nicht ausreichend Kandidaten für die Vorstandspositionen finden. Dann müssen die Aufgaben des Schriftführers/der Schriftführerin von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, bzw. durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit möglich, wozu es eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder bedarf.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, namentlich auch die Verwendung der verfügbaren Mittel.

2. Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands, beruft den Vorstand ein, so oft es die Situation erfordert, mindestens einmal im Schuljahr oder wenn 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

3. Die Einladung für die Vorstandssitzung soll schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Der/dem Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Sie/er hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzunehmen. Die Protokolle sind von Schriftführer/in und Vorsitzender/em zu unterzeichnen. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat in der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstellen.

## **§ 7 Kassenprüfung**

1. Jährlich werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, deren Wiederwahl zulässig ist.

2. Den Kassenprüfern obliegt die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die vorgenommene Kassenprüfung zu erstatten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die Vorsitzende unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag mindestens durch Veröffentlichung auf der Schulhomepage <https://schlossbergschule-auerbach.de/> sowie durch Aushang am Schwarzen Brett der Schule einberufen.

2. Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten Wochen eines jeden Schuljahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn 1/3 der Mitglieder dies begründet schriftlich beantragen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden.

4. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jedoch geheim.

5. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind die Kassenberichte, Jahresberichte und die Entlastung des Vorstands, sowie gegebenenfalls Neuwahlen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Zu Satzungsänderungen, die in der Einladung besonders kenntlich zu machen sind, bedarf es der Anwesenheit von ebenfalls 10 Mitgliedern. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie im 2. Termin unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen, zu denen es in jedem Fall der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf.

## **§ 9 Mittel und deren Verwendung**

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Vereinsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt,
  - b) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen,
  - c) sonstige Zuwendungen (Spenden).
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
3. Mit Eintritt eines Mitglieds in den Verein wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Erstattung etwa eingebrachter Mittel.
4. Die Verwendung von Vermögen und Einnahmen ist ausschließlich an die in §2 genannten Zwecke gebunden; Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung dieser Zwecke gebildet werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:

die Förderung von Erziehung gem. §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Bankverbindung) auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Bensheim-Auerbach, 02.06.2022

Dr. Markus Gonser  
Vorsitzende

Hayo Pasche  
Stellvertretende Vorsitzende